

Satzung für den Förderverein des Gymnasiums Alfter

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Alfter“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Alfter.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Alfter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts;
 2. Außendarstellung der Schule, unter anderem durch Herstellung und Vertrieb von schulspezifischen Produkten zur Stärkung der Gemeinschaft, sowie Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung und schulischen Informationsschriften (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt);
 3. Herausgabe eines Fördervereinsrundbriefes;
 4. Stiftung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 5. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
 6. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft;
 7. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
 8. Förderung der schulischen Arbeit durch Gewährung von Mitteln für die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel sowie von Arbeitsgemeinschafts- und Freizeitbereichsmaterialien;
 9. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
 10. Unterstützung von Schüleraustauschen, Schulpartnerschaften und Besuchsprogrammen;
 11. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;

12. Ausstattung mit digitalen Medien und der IT-Infrastruktur;
 13. Gestaltung des Außengeländes;
 14. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten;
 15. Betrieb und Unterstützung einer Cafeteria
 16. Unterstützung von Schülerfirmen als Zweckbetrieb gem. §65 der AO
 17. Unterstützung und Ausstattung einer Schulbibliothek;
 18. Unterstützung förderungswürdiger Schüler aus besonderem Anlass und
 19. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) jede volljährige natürliche Person,
 - b) juristische Personen und
 - c) Personenvereinigungen.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft kann bereits in der Beitrittserklärung festgelegt werden. Eine Kündigung vor dem so angegebenen Datum ist unter den unter (4) stehenden Bedingungen möglich. Die Verlängerung der in der Beitrittserklärung angegebenen Mitgliedschaftsdauer ist ebenso durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich; dieser entscheidet über die Verlängerung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt: Die Kündigung kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss spätestens eine Woche vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag für jedes angebrochene Kalenderjahr per Lastschriftinzug erhoben. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 12 €, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Der Beitrag ist zum 01.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag für ein vorausgegangenes Jahr noch nicht entrichtet haben, haben auf einer Mitgliederversammlung des laufenden Jahres weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - e) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,

- f) Entscheidung über gestellte Anträge,
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen und
 - h) Beschluss der Auflösung des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstandes oder stellvertretend ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 7 (1) a) – f) der Satzung.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – an einem bestimmten Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder dies verlangen.
 - (4) Die Einladungen erhalten die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, in Ermangelung einer solchen an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung wird, nach Berücksichtigung der Änderungsanträge seitens der Mitglieder, von dem/ der Vorsitzenden festgesetzt.
 - (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - (8) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - (10) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem / der Vorsitzenden der Versammlung und von dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
 - (11) Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilzunehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Vorstand regelt die Online-Teilnahme sowie die

Einzelheiten des Verfahrens durch Beschluss, der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzende/r;
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r;
 - c) Schriftführer/in;
 - d) Kassierer/in;
 - e) sofern sie gewählt werden, sind auch stellvertretende/r Kassierer/in und/oder stellvertretende/r Schriftführer/in Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Vertretung der Schulleitung als beratendes Mitglied;
 - g) Beisitzer/innen können bei Bedarf vom Vorstand berufen werden und führen zur Bildung eines erweiterten Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) Buchstabe a) – e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) Buchstabe a) – e) können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Sitzung des Vorstands leitet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz (1) Buchstabe a) – e).
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (gemäß Absatz (1) Buchstabe a) - e)) anwesend ist.
- (7) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Alternativ kann der Vorstand auch außerhalb von Vorstandssitzungen in Konferenzen im Wege der Bild- und Tonübertragung beschließen, wenn der Vorsitzende hierzu unter Angabe des Beschlussgegenstandes mit einer Frist von 5 Tagen in Textform eingeladen hat und soweit 4 Vorstandsmitglieder an der Konferenz teilnehmen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen.

§ 8 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden von dem / der Kassierer/in geführt.
- (2) Der / die Kassierer/in muss jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand jederzeit einen Kassenbericht geben.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Auf Ersuchen des Vorstandes können die Kassenprüfer/innen jederzeit die Kasse prüfen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgeführt sind.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen und umgesetzt werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfter als Rechtsträger des Gymnasiums, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke des Gymnasiums zu verwenden hat, ohne Anrechnung auf die sonstigen dem Gymnasium zustehenden staatlichen oder kommunalen Mittel. Sofern die Auflösung auf Grund einer Schließung der Schule erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine gemeinnützige bzw. mildtätige Verwendung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts davon Abweichendes beschließt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.10.2023 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.
